



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

16. Jahrgang

Schwerin, den 15. Juni

Nr. 6/2006

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung

Ändert VO vom 22. August 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 51 363

Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern
nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns 363Zahlung einer Vergütung für Gutachtertätigkeit im Rahmen der Prüfung
von Schulbüchern bei der Schulbuchzulassung 368

Zweiter Erlass zur Änderung des Mehrarbeitsvergütungserlasses 369

Studentafelverordnung
– **Berichtigung** – 370

Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (ZVS-Vergabeverordnung – ZVS-VergabeVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 8 370

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 384Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie
mit Computerunterstützung“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 390Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur
der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design 392

Fortsetzung auf S. 362

Seite

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	393
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen	394
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	395
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	396
FWU DVD für den Unterricht	398

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung*

Vom 7. Juni 2006

Aufgrund des § 69 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 22. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 472), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Mai 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 489) geändert worden ist, wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den. 7. Juni 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 363

* Ändert VO vom 22. August 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 51

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. Mai 2006 – 280D-3211-05/510 –

1	Grundsatz	1	Grundsatz
2	Ziele		
3	Schulpflicht		
4	Schulaufnahme und Einstufung		
5	Schulische Förderung		
5.1	Allgemeine Bestimmungen		
5.2	Begleitende Förderung		
5.3	Intensivförderung		
6	Fremdsprachenregelungen im Sekundarbereich	2	Ziele
7	Sonderpädagogische Förderung		
8	Leistungsbewertung und Notengebung	2.1	Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen so gefördert werden, dass sie in der Lage sind, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen.
9	Zeugnisse und Bildungsabschlüsse		
10	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten		

2.2 Im Rahmen ihrer Beschulung sollen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen erhalten sowie die gleichen Schulabschlüsse wie alle anderen Schüler erlangen können. Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration geleistet werden.

3 Schulpflicht

3.1 Gemäß § 41 des Schulgesetzes unterliegen Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, grundsätzlich der Schulpflicht. Näheres regelt die Schulpflichtverordnung. Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Fördermaßnahmen ist somit obligatorisch.

3.2 Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die Schüler die Schulpflicht nach dem Recht des Herkunftslandes erfüllt haben, in Mecklenburg-Vorpommern aber noch nicht berufsschulpflichtig sind. Diese Schüler erfüllen ihre Vollzeitschulpflicht an einer allgemein bildenden Schule.

3.3 Personen, die nach den Bestimmungen des Herkunftslandes die Schulpflicht erfüllt haben und in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gemäß § 42 des Schulgesetzes aber schulpflichtig sind, müssen sich umgehend an der örtlich zuständigen beruflichen Schule anmelden.

3.4 Kinder von Asylbewerbern sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen worden sind. Vor der Zuweisung sind sie zum Schulbesuch berechtigt.

3.5 Kinder von Ausländern, die das Recht der Exterritorialität besitzen, sind von der Schulpflicht ausgenommen.

4 Schulaufnahme und Einstufung

4.1 Die Schüler werden unabhängig vom Stand ihrer Kenntnisse in der deutschen Laut- und Schriftsprache an der örtlich zuständigen Schule aufgenommen. Im Einvernehmen mit dem Schulträger kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde einen Schüler auch einer anderen in zumutbarer Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthalt gelegenen Schule zuweisen.

4.2 Vor der Schulaufnahme und der Wahl oder der Zuweisung in einen Bildungsgang führt der Schulleiter mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahn.

4.3 Die Fortsetzung des Schulbesuchs an einer deutschen Schule und die Integration in den Schulbetrieb soll bei möglichst geringen Bildungsverlusten zeitnah erfolgen und durch Gewährung besonderer Fördermaßnahmen erleichtert werden. Mit Schuleintritt kommt dem Erlernen der deutschen Sprache vorrangige Bedeutung zu.

4.4 Nach einer ersten Sprachstandsfeststellung durch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft erfolgt die Eingliederung in eine Klasse der aufnehmenden Schule. Die Schüler nehmen am Unterricht des Schuljahrgangs teil, der ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch entspricht und werden in

Fördermaßnahmen einbezogen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Festlegung von Maßnahmen anzuhören und zu beraten. Grundlage der Eingliederungsentscheidung ist die vorhandene Sprachkompetenz und deren Anwendbarkeit im Unterricht.

4.5 Der Schüler kann im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten – zunächst auch probeweise – in eine Klasse der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe eingestuft werden. Im Ausnahmefall ist auch eine vorübergehende Einstufung des Schülers in eine bis zu zwei Jahrgangsstufen niedrigere Klasse zulässig. Über die abschließende Einstufung des Schülers in eine seinem Leistungsstand entsprechende Klasse entscheidet die Klassenkonferenz nach einem bestimmten Beobachtungszeitraum. Noch bestehende Schwächen in der Sprachanwendung sollen bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben, wenn die Eignungsvoraussetzungen und der erreichte Leistungsstand im Allgemeinen den Anforderungen der empfohlenen Jahrgangsstufe entsprechen und eine erfolgreiche Lernentwicklung zu erwarten ist.

4.6 Der im Herkunftsland begonnene schulische Bildungsweg, der über einen mit der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verbundenen Bildungsabschluss hinausgeht, kann fortgesetzt werden. Grundlage für die Aufnahme in eine Schule ist ein Vorbildungsnachweis des Herkunftslandes. Über die Anerkennung von Abschlüssen entscheidet gemäß § 68 des Schulgesetzes die oberste Schulaufsichtsbehörde. In Zweifelsfällen ist über die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde ein Anerkennungsverfahren einzuleiten.

4.7 Berufsschulpflichtige, die aufgrund unzureichender Vorbildung und mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ohne Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnis sind, können ein berufsvorbereitendes Jahr für Aussiedler und Ausländer (BVJA) besuchen. Dieses dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse (Berufsreife oder Berufsreife mit Leistungsfeststellung).

5 Schulische Förderung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Die Fördermaßnahmen dienen vorrangig dem Erwerb der deutschen Sprache oder der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. Die Förderung von Sprech- und Sprachkompetenz ist nicht nur auf den Deutsch- oder Sprachförderunterricht beschränkt, sondern muss Aufgabe jedes Unterrichts sein.

5.1.2 Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen, erhalten eine besondere schulische Förderung:

- Begleitende Förderung
- Intensivförderung

Diese Förderung wird in besonderen Lerngruppen (Kursen) organisiert, kann in Ausnahmen aber auch als Einzelfördermaßnahme erfolgen.

- 5.1.3 Die Teilnahme an Fördermaßnahmen ist für den Schüler verbindlich und wird in der Regel auf ein Schuljahr festgelegt. Entsprechend des Kenntnisstandes des Schülers kann die Teilnahme verkürzt oder in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Vorbereitung auf den Übergang in den Sekundarbereich II – auch um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Förderung kann jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend oder auch schulübergreifend organisiert werden.
- 5.1.4 Der Sprachförderunterricht soll durch Lehrkräfte erteilt werden, die über eine Qualifikation Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache verfügen oder Erfahrungen in der schulischen Sprachförderung und – wenn möglich – auch Kenntnisse der Sprache des Herkunftslandes haben.
- 5.1.5 Für die Realisierung der Fördermaßnahmen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Stellen bereitgestellt.
Auf Antrag werden den zuständigen Schulaufsichtsbehörden in Abhängigkeit von der Anzahl der zu fördernden Schüler diese Stellen oder Stellenanteile zugewiesen. Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden stellen im Rahmen ihres Budgets den Schulen, an denen Schüler mit Förderbedarf beschult werden, für Fördermaßnahmen Stellen beziehungsweise Stellenanteile zur Verfügung. Der Bedarf für diese Fördermaßnahmen in Lehrerwochenstunden ist durch den Schulleiter der jeweiligen Schule mit Angabe der vorgesehenen Fördermaßnahme bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:
- eine namentliche Aufstellung der zu fördernden Schüler mit Angaben über die Art und Dauer der bisherigen Förderung
 - eine Darstellung des aktuellen Förderbedarfs, der geplanten Fördermaßnahmen und Förderformen
- 5.1.6 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Prüfung des konkreten Förderbedarfs über die Vergabe zusätzlicher Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen der betreffenden Schule. Die zusätzlichen Stundenkontingente sind zweckgebunden zu verwenden und im Stundenplan der Schule auszuweisen.
- 5.1.7 Der Festlegung beabsichtigter Fördermaßnahmen in einem Förderplan geht eine eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten und Schüler voraus.
- 5.1.8 Schulen, die von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden, haben gemäß § 39 Abs. 5 des Schulgesetzes die besondere Aufgabe, im Rahmen der Schulprogrammgestaltung schulbezogene Förderkonzepte zu entwickeln.
- 5.1.9 Über den Unterricht hinaus sind insbesondere Angebote von vollen Halbtagschulen oder Ganztagschulen zum Erwerb von Sprachkompetenz zu nutzen.
Zur Förderung der schulischen und gesellschaftlichen Integration können im Rahmen der Zusammenarbeit von Schulen mit freien Trägern, Verbänden und Organisationen auch alle außerschulischen Möglichkeiten und Angebote zur Entwicklung und Festigung der Sprachkompetenz genutzt werden.
- 5.1.10 Im Rahmen der Berufsausbildung tragen die Berufsschulen die Verantwortung für die Förderung der Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache. Dabei sollen die Berufsschulen zur Umsetzung der unter 2. genannten Ziele ihre personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen umfassend nutzen.
- 5.2 Begleitende Förderung
- 5.2.1 Schülern, die sich elementar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, wird begleitender Förderunterricht erteilt. Diesen Unterricht erhalten auch die Schüler, die die Intensivförderung abgeschlossen haben. Der Unterricht ist in enger Verbindung mit dem jeweiligen Fachunterricht durchzuführen.
- 5.2.2 Der Förderunterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht organisiert. Die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden für die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderbedarf und der Anzahl der beteiligten Schüler. Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schüler kann bis maximal zwei Stunden überschritten werden. Die übrigen Stunden sind parallel zum regulären Unterricht zu erteilen. Begleitender Förderunterricht kann auch integrativ im Klassenverband stattfinden.
- 5.2.3 An vollen Halbtagschulen kann der Förderunterricht Bestandteil unterrichtsergänzender Angebote sein. An Ganztagschulen kann der Förderunterricht auch am Nachmittag stattfinden.
- 5.3 Intensivförderung
- 5.3.1 Schüler mit nicht vorhandenen oder unzureichenden Deutschkenntnissen, bei denen begleitender Förderunterricht als Fördermaßnahme nicht ausreicht, erhalten Deutschunterricht in einem Intensivkurs.
- 5.3.2 Über die Einrichtung eines Kurses entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der Möglichkeiten des zugewiesenen Budgets. Die Kurse können an den Schulen eingerichtet werden, an denen die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sind. Die Einrichtung soll in Abstimmung mit dem Schulträger an zentral gelegenen, gut erreichbaren Schulstandorten mit einer hohen Anzahl von zu fördernden Schülern erfolgen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde koordiniert im Zusammenwirken mit den Schulleitungen die Zuordnung und Verweildauer von Schülern anderer Schulen.
- 5.3.3 Die Teilnahmeverpflichtung und Zuweisung eines Schülers legt der Schulleiter nach Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde fest. Findet die Fördermaßnahme an einer anderen Schule statt, so entscheidet ebenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Zuweisung.

- 5.3.4 Intensivkurse werden in Lerngruppen ab sieben Schülern oder in Kleinklassen mit nicht mehr als 16 Schülern durchgeführt.

Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule. Im Primarbereich sind mindestens zehn Lehrerwochenstunden, im Sekundarbereich mindestens 20 Lehrerwochenstunden für die Intensivförderung vorzusehen.

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

- 5.3.5 Die Schüler sollen vorläufig altersentsprechenden Regelklassen zugeordnet werden. In nicht sprachintensiven Fächern, wie zum Beispiel Sport, Musik und Informatik, sollen die Schüler am Unterricht in der Regelklasse teilnehmen. Um einen möglichst problemlosen Übergang zu gewährleisten, soll die Intensivförderung in enger Abstimmung mit dem Unterricht in den Regelklassen durchgeführt werden. Der Umfang der Teilnahme der Schüler am regulären Unterricht soll sich im Hinblick auf die zu erreichende Integration sukzessiv erhöhen.

- 5.3.6 Beim Verlassen des Intensivkurses bilden eine abschließende Sprachstandsbeurteilung, der Lernentwicklungsbericht und darauf aufbauende Förderempfehlungen im Förderplan die Grundlage für die weitere Förderung. Diese Unterlagen sind dem Klassenleiter der Regelklasse als Bestandteil der Schülerakte zu übergeben.

Nach dem Besuch eines Intensivkurses erfolgt die weitere Förderung durch begleitenden Förderunterricht.

6 Fremdsprachenregelungen im Sekundarbereich

- 6.1 Bei Eintritt eines Schülers in die Jahrgangsstufen 5 oder 6 soll die erste Fremdsprache (in der Regel Englisch) nachgelernt werden. Hierfür ist bei Bedarf besonderer Förderunterricht einzurichten.

- 6.2 Konnte die Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht oder nicht in erforderlichem Umfang gelernt werden, so gelten bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 7 folgende Regelungen:

Um den Schülern die Möglichkeit zu geben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen legen zu können, kann bei Eintritt eines Schülers in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sprache des Herkunftslandes – sofern keine andere Fremdsprache im Herkunftsland erlernt wurde – nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste Pflichtfremdsprache anerkannt werden. Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung des Alters des Schülers nach den Bedingungen für das Fach Englisch am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 der jeweiligen Schulart bestimmt.

Für die Feststellungsprüfung ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

- 6.3 Kann durch die aufnehmende Schule die Herkunftssprache des Schülers anstelle der Pflichtfremdsprache nicht angeboten werden, soll die Feststellung der Leistung in dieser Sprache möglichst bald nach Eintritt in die Schule vorgenommen werden.

Nach Beratung durch die Schule stellen die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Prüfung zur Leistungsfeststellung einen schriftlichen Antrag. Dieser wird unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde entschieden.

Die Leistungsfeststellung der Herkunftssprache erfolgt im schriftlichen und mündlichen Bereich und ist von einer Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung oder vergleichbarer fachlicher Qualifikation durchzuführen, die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird. Bei der Festlegung der Anforderungen und der Note muss eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache verantwortlich mitwirken.

Die Note der Leistungsfeststellung wird bis zum Ende des Sekundarbereichs I bei den Versetzungen und beim Abschluss wirksam.

Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Leistungsfeststellung nach einem Jahr wiederholt werden.

- 6.4 Schüler, die eine Schule mit zwei Pflichtfremdsprachen besuchen, können die Herkunftssprache als zweite Pflichtfremdsprache belegen, sofern dies an der Schule möglich ist. Ist Unterricht in der Herkunftssprache nicht möglich, so ist wie in Nummer 6 Absatz 3 beschrieben zu verfahren. Andernfalls wird die zweite Pflichtfremdsprache bei Eintritt in die Jahrgangsstufen 7 oder 8 entsprechend dem Angebot der Schule begonnen oder nachgelernt.

- 6.5 Schüler, die aufgrund ihrer Vorbildungsnachweise unmittelbar in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten, können die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen auch durch die Sprache des Herkunftslandes und Englisch beziehungsweise einer anderen durch Verordnung zugelassenen Fremdsprache erfüllen.

- 6.6 Die Kenntnisse in der Herkunftssprache werden durch zwei Halbjahresprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen sollen mit dem Niveau von Klausuren vergleichbar sein. Die Bestimmung des Prüfers obliegt der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss ein Gymnasiallehrer mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache verantwortlich mitwirken.

- 6.7 Die Belegungsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe müssen erfüllt werden. Aus der Genehmigung einer abweichenden Sprachenfolge im Sekundarbereich I kann kein Anspruch auf einen entsprechenden Kurs im Sekundarbereich II abgeleitet werden.

- 6.8 Die Bestimmungen zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge gemäß § 11 des Schulgesetzes bleiben unberührt.

7 Sonderpädagogische Förderung

- 7.1 Die Feststellung, ob Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, kann bei eingeschränkter sprachlicher Verständigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Deshalb muss dies bei der Diagnostik und der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens Berücksichtigung finden.

Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache und ihre Folgen sind kein Kriterium für die Zuweisung eines Schülers an eine Förderschule.

- 7.2 Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, soll der Schüler vor der Überprüfung auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst an Fördermaßnahmen gemäß Nummer 5.1 oder 5.2 teilnehmen und während einer angemessenen Zeit im Unterricht beobachtet werden. Beim Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll möglichst eine Lehrkraft mit herkunftssprachlichen Kenntnissen oder eine andere geeignete Person zur Sprachvermittlung hinzugezogen werden.
- 7.3 Die Diagnostik und die Förderung im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule, an einer Förderschule oder an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum erfolgt gemäß der „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“.
- 7.4 Im Zweifelsfall ist der Besuch der bisherigen Schule fortzusetzen und die Überprüfung gegebenenfalls nach einem Jahr zu wiederholen. Entscheidungen sollen in jedem Fall nach dem Grundsatz der bestmöglichen Förderung des Schülers getroffen werden.

8 Leistungsbewertung und Notengebung

- 8.1 Bei der Bewertung von Leistungen und der Benotung ist auf sprachlich bedingte Defizite beim Lernen Rücksicht zu nehmen. Bei der Erteilung von Aufgaben sind die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der Schüler angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2 In den ersten beiden Schulbesuchsjahren ist der individuelle Lern- und Leistungsfortschritt besonders zu beachten.
- 8.3 Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann in der Regel für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren die Benotung eines Schülers in den Fächern, in denen die deutsche Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, teilweise oder ganz ausgesetzt werden. Die Bewertung des Lern- und Leistungsvermögens hat in diesem Falle entsprechend verbal zu erfolgen.

9 Zeugnisse und Bildungsabschlüsse

- 9.1 Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten auf der Grundlage ihrer regelmäßigen Unterrichtsteilnahme ein Zeugnis.

9.2 In den ersten beiden Schulbesuchsjahren kann für einzelne sprachintensive Fächer auf Zeugnisnoten verzichtet werden. Die Beschreibung des Leistungsstandes sowie von Lernfortschritten in diesen Fächern erfolgt im Lernentwicklungsbericht.

9.3 Hat ein Schüler nach erfüllter Schulpflicht im Herkunftsland ein Abschlusszeugnis erworben, so wird – sofern er keine Schule des Sekundarbereichs I mehr besucht – sein Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis zum Erwerb der Berufsreife gleichgestellt. Anträge auf Bescheinigung der Gleichwertigkeit sind bei der obersten Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

9.4 Jugendliche, die im Herkunftsland ihre Schulpflicht erfüllt, aber kein Abschlusszeugnis erhalten haben, können nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften den Abschluss der Berufsreife entweder an einer Regionalen Schule oder einer Gesamtschule, gegebenenfalls durch Verlängerung der Schulbesuchszeit, durch einen Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder durch eine Prüfung für Nichtschüler erwerben. Der im Herkunftsland begonnene Bildungsweg, der über einen Abschluss der Berufsreife hinausführt, kann an einer Regionalen Schule, einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

9.5 Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe und die Erlangung eines gymnasialen Abschlusses ist die Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium oder ein gleichgestellter Abschluss nachzuweisen.

10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Eingliederung von Kindern deutscher Aussiedler (Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz – BVFG) und ausländischer Mitbürger in die allgemeinbildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ vom 22. Mai 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 154) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 363

Zahlung einer Vergütung für Gutachtertätigkeit im Rahmen der Prüfung von Schulbüchern bei der Schulbuchzulassung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Mai 2006

Es wird Folgendes bestimmt:

1. Im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Schulbuchkatalog für allgemein bildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V Sondernummer 2 S. 2), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. März 2005 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 2), kann für die Begutachtung von Schulbüchern eine Vergütung nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltes für die Erstellung des Einzelgutachtens je Schulbuchtitel an Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an Hochschulen gezahlt werden.
2. Die Höhe der Vergütung bemisst sich je Schulbuchtitel nach dem Sechsfachen des Ladenpreises, beträgt jedoch nicht mehr als 155 Euro und nicht weniger als 55 Euro. Die Vergütung wird nach Maßgabe des Landeshaushaltes aus Kapitel 0759 Titel 526.04 Maßnahmegruppe 2 gezahlt.
3. Auslagen im Rahmen der Gutachtertätigkeit werden nicht erstattet.
4. Ein Anspruch auf die Zahlung der Vergütung besteht nicht.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Zahlung einer Vergütung für Gutachtertätigkeit im Rahmen der Prüfung von Schulbüchern bei der Schulbuchzulassung vom 22. August 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 458) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 368

Zweiter Erlass zur Änderung des Mehrarbeitsvergütungserlasses

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. Juni 2006 – 280D-3211-05/511

Der Mehrarbeitsvergütungserlass vom 27. Juli 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 447), geändert durch den Erlass vom 28. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorrangig ist für geleistete Mehrarbeit Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) innerhalb des für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in Nummer 2.1 Buchstabe b) und für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in Nummer 3 genannten Zeitraumes zu gewähren. Unterrichtsfreie Zeit ist auf Freizeitausgleich nicht anzurechnen. Anträgen von Lehrkräften auf Freizeitausgleich ist stattzugeben, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Es ist darauf zu achten, dass der Freizeitausgleich nicht durch anderweitige dienstliche Verpflichtungen unterbrochen wird. Der Anspruch bleibt bei Versetzungen und Abordnungen einschließlich Teilabordnungen erhalten.“

2. Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen der Anrechnung und Zahlung der Vergütung

Die Vergütung gemäß Nummer 2.2 wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

- a) schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und
- b) die regelmäßige Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird und aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Freizeitausgleich innerhalb von zwölf Kalendermonaten ausgeglichen werden kann.

Bei Vorliegen der unter Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt eine Anrechnung als Mehrarbeit nach Nummer 2.2 Satz 1 ab der ersten Unterrichtsstunde.

Wenn absehbar ist, dass ein Freizeitausgleich innerhalb von zwölf Kalendermonaten aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist die Zahlung der Vergütung von Mehrarbeit bereits nach Ablauf von drei Kalendermonaten möglich. Zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Dienstplan keine Möglichkeiten für die

Gewährung des Freizeitausgleiches eröffnet. Die vorzeitige Zahlung der Vergütung der Mehrarbeit ist schriftlich zu begründen.“

3. Nummer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten für jede geleistete Mehrarbeit die sonst üblicherweise für Unterrichtsstunden gezahlte anteilmäßige Vergütung (§ 34 Abs. 1 BAT-O), soweit die regelmäßige Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrkräfte nicht überschritten wird, die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und ein Ausgleich durch Freizeitausgleich innerhalb von drei Kalendermonaten nicht möglich ist.

Wird von einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft durch Mehrarbeit die regelmäßige Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft überschritten, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage dieses Erlasses nach Nummer 2.“

4. Nummer 3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte erhalten ab der vierten Mehrarbeitsstunde im Kalendermonat Mehrarbeitsvergütung nach Nummer 2.2, soweit die regelmäßige Pflichtstundenzahl vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte nicht überschritten wird, die Mehrarbeitsstunden schriftlich angeordnet oder genehmigt wurden und ein Ausgleich durch Freizeitausgleich innerhalb von drei Kalendermonaten nicht möglich ist. Nummer 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft.

6. Für Mehrarbeit, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift geleistet wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 369

Studentafelverordnung

Mittl.bl. BM M-V S. 187

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§ 76 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 6“ ersetzt.
2. In § 9 wird in der Spalte „Unterrichtsfächer“ in der 10. Zeile die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. In § 13 wird in der Spalte „Gegenstandsbereiche“ in der 10. Zeile die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

Schwerin, den 18. Mai 2006

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 370

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (ZVS-Vergabeverordnung – ZVS-VergabeVO M-V)*

Vom 7. April 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 8

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, 14 und 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)¹ in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)², das durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162)³ geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 **Allgemeines**

- § 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe
- § 2 Einbezogener Personenkreis

Abschnitt 2 **Antragstellung**

- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Beteiligung am Verfahren
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

Abschnitt 3 **Quotierung und Verfahrensablauf**

- § 6 Quotierung
- § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens
- § 10 Auswahlverfahren der Hochschulen

* GVOBl. M-V S. 152

¹ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

² Mittl.bl. BM M-V S. 366

³ Mittl.bl. BM M-V S. 538

Abschnitt 4 Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

- § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Nachrangige Auswahlkriterien

Abschnitt 5 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

Abschnitt 6 Verteilung auf die Studienorte

- § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

Abschnitt 7 Vergabe von Teilstudienplätzen

- § 22 Teilstudienplätze

Abschnitt 8 Sonstige Bestimmungen

- § 23 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

- § 24 Anlagen
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

Anl. 1

§ 2

Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Euro-

päischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder waren,

3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige – im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 257 S. 2) – von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

Abschnitt 2 Antragstellung

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Zentralstelle vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils

für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zu Grunde gelegt.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Winterse-

mester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Abschnitt 3 Quotierung und Verfahrensablauf

§ 6 Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, acht vom Hundert,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,8 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. zwei vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. drei vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auswählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 2 und 3 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Zentralstelle die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(3) Danach vergibt die Zentralstelle die Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (§ 19), sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16) und Auswahl für ein Zweitstudium (§ 17),
3. Auswahl nach Wartezeit (§ 14),
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 15).

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Zentralstelle nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach den Absätzen 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 8

Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Zentralstelle mit, bis wann sich der oder die Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genann-

ten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9

Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Abs. 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird nach Maßgabe des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und der Hochschulsatzungen von den einzelnen Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen sind in diesem Verfahren nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 von der Zentralstelle zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Zentralstelle für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, sofern es der Zentralstelle vorliegt,

7. die Art einer Berufsausbildung und die Dauer einer Berufstätigkeit oder eines Praktikums,

8. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit. Bewerberinnen und Bewerber, die von mehr als einer Hochschule am Auswahlverfahren beteiligt worden sind, können für das Sommersemester bis zum 20. März, für das Wintersemester bis zum 20. September (Ausschlussfristen) durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Zentralstelle die Reihenfolge der nach § 3 Abs. 3 Satz 4 gewählten Studienorte ändern. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber auf den nach Satz 1 übermittelten Ranglisten von mehr als einer Hochschule zur Zulassung vorgesehen, erfolgt die Zulassung ausschließlich durch die in höchster Präferenz genannte Hochschule.

(5) Die Zentralstelle übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 24. März, für das Wintersemester bis zum 24. September die nach Absatz 4 Satz 3 bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Sie können dabei durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden.

(6) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 3. April, für das Wintersemester bis zum 4. Oktober ihre Einschreibeergebnisse mit. Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 3 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 7. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt.

(7) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 12. April, für das Wintersemester bis zum 13. Oktober ihre Einschreibeergebnisse mit. Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 3 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 16. April, für das Wintersemester bis zum 17. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein zweites Nachrückverfahren durch; Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(8) Nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

Abschnitt 4 **Quoten und Auswahlkriterien des zentralen** **Vergabeverfahrens**

§ 11

Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat oder
2. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5; dabei werden die §§ 12 und 13 angewendet.

Anl. 2 (3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird nach der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Zentrale Landesquote, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und

2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der

Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach den Sätzen 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird nach der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

Anl. 3

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt 5

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleis-

tungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,

2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Zentralstelle vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule oder im Losverfahren einer Hochschule nach § 10 Abs. 8 erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Zentralstelle vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Zentralstelle die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

Abschnitt 6 Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4.

Anl. 4

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheb-

lichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

Abschnitt 7 Vergabe von Teilstudienplätzen

§ 22 Teilstudienplätze

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Zentralstelle vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

Abschnitt 8 Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand

ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

§ 24 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergabeverordnung vom 18. April 2005 (GVOBl. M-V S. 169)⁴ außer Kraft.

Schwerin, den 7. April 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 539

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Biologie
Medizin
Pharmazie
Psychologie
Tiermedizin
Zahnmedizin

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 17. Juni 2005 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kolllegs““

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an

zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),

2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls in der Jahrgangsstufe 11 und 12 abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durch-

schnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zu Grunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit einem Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte;

zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte;

wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der

Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte;

besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;

4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von sieben bis elf Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bun-

desrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern, jeweils auf zehn Kilometer gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung null Kilometer angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

(6) Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Mecklenburg-Vorpommern

Studienorte/Kreise	Greifswald	Rostock
Kreisfreie Städte		
Greifswald	0	80
Neubrandenburg	60	100
Rostock	80	0
Schwerin	140	70
Stralsund	30	70
Wismar	130	50
Landkreise		
Bad Doberan	100	0
Demmin	40	60
Güstrow	90	30
Ludwigslust	150	90
Mecklenburg-Strelitz	90	100
Müritz	80	80
Nordvorpommern	20	60
Nordwestmecklenburg	150	70
Ostvorpommern	0	100
Parchim	130	80
Rügen	40	90
Uecker-Randow	80	140

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. März 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachstehende Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen als Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsgebühr
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis
- § 11 Verfahrensvorschriften

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang erfolgen, die in dieser Ordnung geregelt ist.

(2) Wenn die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen wurden von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für bestimmte Studienzwecke als generelle sprachliche Eingangsvoraussetzung DSH Stufe 2 oder Test DaF

Stufe 4 festgelegt. Die für die verschiedenen Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald differenzierten sprachlichen Eingangsanforderungen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung
- b) Studienbewerber und Studienbewerberinnen welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht
- c) Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973)
- d) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und vom 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK)
- e) Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211

- f) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Deutsche Sprachprüfung Stufe 2 oder 3 unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben
 - g) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem abgeschlossenen Germanistikstudium
 - h) Bewerber und Bewerberinnen für einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses sowie
 - i) Bewerber und Bewerberinnen mit Test DaF Stufe 4 oder 5
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Passes (gegebenenfalls mit Einreisevisum und Aufenthaltbewilligung)
- (3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und Wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung erteilt auf Antrag die für die Zulassung zum Studium zuständige Stelle (akademisches Auslandsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald). Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- a) aus anderen Gründen als aus denen mangelnder Sprachfähigkeit nicht zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zugelassen werden kann oder
- b) an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Mit dem schriftlichen Antrag sind einzureichen:

- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber die Deutsche Sprachprüfung bereits zweimal abgelegt und nicht bestanden und damit endgültig nicht bestanden hat
- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Antrag auf Zulassung zum Studium“ mit lückenlosem Lebenslauf
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Originals des Sekundarschulabschlusszeugnisses mit Fächer- und Notenteil
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie über den Nachweis der bestandenen allgemeinen Hochschulaufnahmeprüfung (nur von Bewerbern aus einigen Ländern, zum Beispiel Iran, Türkei, Korea)
- amtlich beglaubigte Fotokopien von Studiennachweisen (Fächer-, Notenübersicht) und erworbenen Hochschulabschlüssen (Abschlussdiplom, Fächer- und Notenübersicht)
- die Überprüfungsbestätigung der Deutschen Botschaft in Peking/China für chinesische Studienbewerber beziehungsweise der Deutschen Botschaft in Ulan-Bator/Mongolei für mongolische Studienbewerber

§ 4

Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eine Gebühr erhoben.

(2) Die Teilnahme an der Prüfung ist von der Entrichtung der Gebühr abhängig.

§ 5

Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 in die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

§ 6

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung mit den Teilprüfungen (insgesamt 70 %)
 - Hörverstehen: 20 %
 - Leseverstehen: 20 %
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %
 - Textproduktion: 20 %

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Leseverstehen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist, in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden,
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 7

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH wird vom Rektor ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Prüfungsvorsitzende/r bestellt.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Diese bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, wobei beide Mitglieder Lehrkräfte der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache sein müssen und ein Mitglied in diesem Bereich an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald hauptamtlich tätig sein muss. Dieses Mitglied übernimmt den Vorsitz.

(3) In der mündlichen Prüfung soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches beziehungsweise des Fachbereiches, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Diese Person prüft und bewertet nicht.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird von der Prüfungskommission ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden nicht angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Deutsche Sprachprüfung kann einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene deutsche Sprachprüfung ist dabei anzurechnen.

(2) Eine Deutsche Sprachprüfung, die mit mindestens 60 % bewertet worden ist, kann einmal zur Stufenverbesserung insgesamt wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 handelt. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern nicht der Prüfungsvorsitzende aus wichtigem Grund einen früheren Termin zulässt. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Deutschen Sprachprüfung.

§ 10

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der geschäftsführenden Direktor/in des Instituts für Deutsche Philologie und dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11

Verfahrensvorschriften

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsvorsitzenden zu stellen.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: zehn Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind deutschsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel

- Beantwortung von Fragen
- Strukturskizze
- Resümee
- Darstellung des Gedankengangs

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschafts-sprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (zum Beispiel syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, text-sortenbezogen) und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 13

Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren und so weiter) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten und so weiter) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal fünf Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 14

In-Kraft-Treten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung ersetzt die bisherige Prüfungsordnung für die Deutsche Prüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 30. Mai 1997³.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(3) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

³ Mittl.bl. KM M-V S. 545

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 8. Februar 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ vom 15. Dezember 2004³ wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und wenn das Kollegium der Modulprovider der Bewerbung mehrheitlich zugestimmt hat (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung)“ werden gestrichen.
 - b) Dem § 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage bekannt gegeben wird, vollständig eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studiengangs werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Diploma zwei Semester“ durch die Wörter „Diploma drei Semester“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „einzelne“ die Wörter „..., nicht Multiple-Choice-ausgerichtete,...“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Mit der Anmeldung für den Besuch des Moduls beim Prüfungssekretariat (Weiterbildungsbüro) beantragt der Studierende automatisch eine Zulassung zur Modulprüfung.“
 - b) Die Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5. Satz 5 (neu) wird gestrichen.
 - c) In Satz 3 (neu) wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Die Anmeldung zur Masterprüfung“ ersetzt.
6. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Kollegiums der Modulprovider“ durch die Wörter „Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK)“ ersetzt.
8. § 21 Abs. 2 wird um Nummer 28 „28. Entgegennahme und Prüfung angezeigter Kongressprogramme (§ 29 Abs. 1)“ ergänzt.
9. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „mindestens vier Fälle“ durch die Wörter „mindestens sechs Fälle“ ersetzt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Klausuren soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie besitzt.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In ihr werden 15 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

15 und 14 richtige Antworten	= sehr gut
13 und 12 richtige Antworten	= gut
11 und 10 richtige Antworten	= befriedigend
9 und 8 richtige Antworten	= ausreichend
7 - 0 richtige Antworten	= nicht ausreichend“
11. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 26
Voraussetzungen für den Erwerb
des Diploma-Abschlusses**

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 20 ECTS-Punkten durch Absolvierung folgender Module erworben:

 1. Grundlagen: Klinische Methoden und Techniken (zwei ECTS-Punkte)
 2. Grundlagen: Manuelle Methoden und Techniken (zwei ECTS-Punkte)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211

³ Mittl.bl. BM M-V S. 74

3. Grundlagen: Instrumentelle Methoden und Techniken (zwei ECTS-Punkte)
 4. Grundlagen: Kiefergelenkdiagnostik und orofaziale Beschwerden (zwei ECTS-Punkte)
 5. Grundlagen: Klinische und computergestützte Dokumentation (zwei ECTS-Punkte)
 6. Basis: Klinische Funktionsanalyse und -diagnostik (zwei ECTS-Punkte)
 7. Basis: Manuelle Funktions- und Strukturanalyse (zwei ECTS-Punkte)
 8. Basis: Bildgebende Verfahren (zwei ECTS-Punkte)
 9. Basis: Kopf- und Gesichtsschmerzen und medikamentöse Therapie (zwei ECTS-Punkte)
 10. Basis: Okklusale Behelfe/Schientherapie (zwei ECTS-Punkte)“
12. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 29
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterkolloquium wird zugelassen, wer
 1. mindestens 39 ECTS-Punkte erworben hat;
 2. die in § 26 genannten Module erfolgreich absolviert hat;
 3. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat;
 4. an einer Kongressveranstaltung über zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat. Unter Berücksichtigung auch der Vor- und Nachbereitung wird ein ECTS-Punkt gegeben.
- (2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zum Masterkolloquium das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:
 11. Grundlagen: Wissenschaftliche Dokumentation und Datenanalyse (zwei ECTS-Punkte)
 12. Aufbau: Computergestützte, instrumentelle Funktionsanalyse (zwei ECTS-Punkte)
 13. Aufbau: Funktionsdiagnostik und restaurative Therapie (zwei ECTS-Punkte)

14. Aufbau: Totale Prothese und Kiefergelenkdiagnostik (zwei ECTS-Punkte)
 15. Aufbau: Informatische Unterstützung dentaler Entscheidungsprozesse (zwei ECTS-Punkte)
 16. Aufbau: Interdisziplinäres Fallplanungsmodul (zwei ECTS-Punkte)
- und ein Anwendertrainingsmodul (sechs ECTS-Punkte)“
13. In § 30 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt. In Satz 4 wird die Zahl „18“ zu „22“.
 14. Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 ergänzt:

„Dieses gilt auch für Studierende, die im Masterstudiengang eingeschrieben sind.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
 - (2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 oder später aufgenommen haben; für die übrigen Studierenden verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Dezember 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 8. Februar 2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Mai 2006).

Greifswald, den 8. Februar 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 390

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 2. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 28. Mai 2003³ wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„In das Studium sind Fachexkursionen im Gesamtvolumen von fünf Tagen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden.“

2. Die Anlage 1 „Prüfungsplan; credits“ erhält nunmehr folgende Festsetzung:

In der Zeile „Fachexkursion“ in der Spalte „5. Semester“: 5 Tage

Artikel 2

Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 20. April 2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 2. Mai 2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2006).

Wismar, den 2. Mai 2006

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 392

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211

³ Mittl.bl. BM M-V S. 221

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 1 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, 4 und 5 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Ueckermünde
 - b) Landkreis Uecker-Randow
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 239 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
2.
 - a) Grundschule Garz
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 90 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
3.
 - a) Grundschule „Erich Weinert“ Greifswald
 - b) Hansestadt Greifswald
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 177 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
4.
 - a) Grundschule Krien
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 81 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
5.
 - a) Grundschule Krien
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 81 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
6.
 - a) Grundschule „Wilhelm Busch“ Cambs
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) 94 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

7. a) Grundschule „Kantor Carl Ehrich“ Plau
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 d) 161 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * siehe Legende
8. a) Grundschule Lübz
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 d) 290 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * siehe Legende
9. a) Grundschule Lübz
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 d) 290 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * siehe Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) Allgemeine Förderschule mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung Sternberg
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
 d) 134 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
11. a) Allgemeine Förderschule mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung Sternberg
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 d) 134 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
12. a) Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung „Albert Schweitzer“ mit Klinikschulteil Schwerin
 b) Landeshauptstadt Schwerin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 d) 131 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 393

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen

I Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben. Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II Besondere persönliche Voraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle Dienstort	Besetzungs- termin	zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
<p>didaktische Leiterin / didaktischer Leiter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule – Leitung der konzeptionellen Arbeit – Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden – Organisation der schulinternen Fortbildung und schulinterner – Leistungsvergleiche – Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen – Einführung und Ausbau der gesamtschultypischen pädagogischen Arbeit in Bezug auf Gruppendynamik und soziales Lernen 	IGS Schmarl, 18106 Rostock	01.08.2006	Staatliches Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock	die Bewerber sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik verfügen

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 394

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Prag, Tschechische Republik

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 31.08.2006

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 394
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule der Borromäerinnen Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 31.08.2006

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 657
Abiturprüfung
Fachoberschulreife
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT- O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend dreifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht

erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe beziehungsweise zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 395

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Kanton, China

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise eines Fachberaters/Koordinators gehört:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Fremdsprachenmittelschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II)
- Beratung weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen
- Konzeptionelles Einbeziehen von Förderungsmaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD und Ähnliches) im Rahmen der StADaF
- Zusammenarbeit mit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse und Ähnliches)

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache

- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- Kenntnisse der chinesischen Sprache sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den chinesischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator in Kanton erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1452 (Herr Kohorst)
Rolf.Kohorst@bva.bund.de

Die folgende Stelle als Fachberaterin oder Fachberater ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Stockholm, Schweden

Zu den Aufgaben der Fachberaterin/des Fachberaters gehört:

- Beratung und Betreuung der schwedischen Schulen mit einem Deutschprogramm,

- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz und der Zentralen Deutschprüfung
- enge Zusammenarbeit mit schwedischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme
- Fortbildungsangebot für schwedische Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer
- enge Zusammenarbeit mit anderen deutschen Mittlerorganisationen

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit. Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Kenntnisse der schwedischen Sprache sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den schwedischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Fachberater in Schweden erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1446 (Herr Göser)
E-Mail: Guido.Goeser@bva.bund.de

—

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin beziehungsweise Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis 15. November 2006**. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 15. November 2006** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) **auf dem Dienstweg** erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 396

FWU DVD für den Unterricht

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden unter anderem didaktische DVDs entwickelt, die besonders für Lehrer nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

FWU-DVD des Monats Juni 2006: „Verkehrssicherheitsarbeit mit jungen Erwachsenen“ (46 02314)

Junge Menschen in der Altersgruppe der 16- bis 24-jährigen haben als Auto- oder Motorradfahrer generell ein überproportional hohes Risiko. Ihre Wahrscheinlichkeit, verletzt oder getötet zu werden, ist dreimal so hoch wie beim Durchschnitt der Bevölkerung. Kommen Drogen oder Alkohol ins Spiel, erhöht sich die Unfallgefahr drastisch. Jugendliche Risikoneigung, Unerfahrenheit und Unverletzlichkeitsillusion („mir wird schon nichts passieren“) schaukeln sich dann wechselseitig hoch. Es kommen gerade bei nächtlichen Wochenendfahrten noch Gruppeneinflüsse hinzu. Die DVD zeigt den jungen Erwachsenen ohne aktiv zu belehren auf, wie groß die Verantwortung im Straßenverkehr wiegt. Darüber hinaus gibt es neue Ideen und Anregungen für Projekte, einzelne Unterrichtseinheiten und Unterrichtssequenzen sowie zahlreiche Arbeitsmaterialien.

Bestellen Sie die DVD „Verkehrssicherheitsarbeit mit jungen Erwachsenen“ (46 02314), die für den Einsatz in allgemein bildenden und beruflichen Schulen (10-13) geeignet ist, per E-Mail an: vertrieb@fwu.de zum Preis für Schulen Euro 50,- statt Euro 125,- im Monat Juni!

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt